

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 315/2017	
Informationsvorlage			
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒	
Surmann, Reiner Schlecht, Eugen	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	6	14.11.2017

Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten bei Erlass der gemeindlichen Rechtsverordnung Erstattungsan-
 sprüche etwaiger Verwaltungshelfer, geschätzt 500,00 € jährlich

Produkt 02.02.01

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Der Bürgerausschuss hat sich in seiner Sitzung am 5. September 2017 mit der Bürgeranregung des Mettmanner Tierschutzvereins e.V. auf Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen (Freigänger-Katzen) befasst. Die entsprechende Einladung mit den Antragsunterlagen und der Stellungnahme der Verwaltung, des Kreisveterinäramtes sowie die Niederschrift zum Bürgerausschuss sind als **Anlage 1** beigelegt. Die im Bürgerausschuss mündlich vorgetragene Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 26. Juli 2017 liegt als **Anlage 2** bei. Die Bürgeranregung wurde in den Verwaltungsausschuss verwiesen. Hintergrund war die im Ausschuss umstrittene Rechtsfrage, ob zum Schutz von freilebenden Katzen für Freigänger-Katzen (freilaufende Hauskatzen) nach dem Ordnungsbehördengesetz NRW eine Rechtsverordnung nach § 13 b TierSchG (Kreiszuständigkeit) entsprechende städtische Rechtsverordnung mit bußgeldbewährten Regelungen hinsichtlich einer Registrierungs- und Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen erlassen werden darf. Die Verwaltung wurde beauftragt, der Rechtsfrage weiter nachzugehen.

Der Bürgermeister hat in der Sitzung des Bürgerausschusses zugesagt, das Thema auf der Bürgermeisterkonferenz ansprechen zu wollen, um eine kreiseinheitliche und rechtssichere Handhabung sicherzustellen. Die Bürgermeisterkonferenz tagt Ende November 2017, das Thema ist angemeldet.

Die Verwaltung hat das Kreisveterinäramt des Kreises und den Städte- und Gemeindebund NRW um ergänzende Stellungnahmen gebeten. Diese liegen noch nicht vor und werden gegebenenfalls als Tischvorlage nachgereicht. Die Verwaltung hält an ihrer bisherigen Rechtsauffassung, dass wegen der spezielleren gesetzlichen und als abschließend zu betrachtenden Regelungen im Tierschutzgesetz in Verbindung mit der zugehörigen Regelung in § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Tierschutzrechts vom 11.02.2015 die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen abschließend und umfassend auf die Kreisordnungsbehörden (Landkreise / kreisfreie Städte) übertragen worden ist und eine städtische / gemeindliche Regelungsbefugnis sich allenfalls auf Anlockverbote / Fütterungsverbote erstreckt. Bestärkt wird die Verwaltung in dieser Rechtsansicht durch die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, Katzenschutzvereinen aus ganz Nordrhein-Westfalen sowie den nach dem Verbandsklagerecht anerkannten Tierschutzvereinen im November 2015 für die Kreisordnungsbehörden herausgegebene „Arbeitshilfe“ (Musterverordnung mit Verwaltungsvorschriften), die als **Anlage 3** beiliegt. Darin ist ausdrücklich auch von Gefahren, die von Freigänger-Katzen ausgehen, die Rede.

Das Anliegen des Mettmanner Tierschutzvereins e.V., Maßnahmen zum Schutz für Katzen und gegen Katzenelend bei nachgewiesenen und dokumentierten Notständen ergreifen zu sollen, wird geteilt. Eine eigene Zuständigkeit der Stadt Mettmann zum Erlass einer eigenen Rechtsverordnung ist damit jedoch nicht verbunden, die Stadtverwaltung würde jedoch bei entsprechender Dokumentation und Nachweises eines besonderen Katzenelends den Antrag des Tierschutzvereins auch gegenüber dem Kreis Mettmann unterstützen.

Um das berechtigte Anliegen des Mettmanner Tierschutzvereins e.V. zu verdeutlichen, wird die Katzenproblematik in generell-abstrakter Weise nachfolgend zusammengefasst:

Frei lebende Katzen sind Nachkommen von nicht kastrierten Hauskatzen oder auch ausgesetzten Tieren. Viele von ihnen sind krank, unterernährt oder verletzt. Sie begegnen Hauskatzen, die auf Freigang sind, kämpfen mit ihnen, stecken sie mit Krankheiten an und paaren sich mit ihnen. Da sich viele dieser sehr scheuen Tiere nicht mehr an den Menschen gewöhnen, gibt es nur die Möglichkeit, den Tieren ihr Leben zu erleichtern. Die Tierschutzvereine betreuen frei lebende Katzen an kontrollierten Futterstellen und überprüfen den Gesundheitszustand, führen Impf- und Kastrationsaktionen durch. Auf diese Weise vermehren sich die frei lebenden Katzen nicht immer weiter. Zu den Ursachen des Katzenelends zählen auch Hauskatzen (Freigänger), die mit frei lebenden Katzen immer neue Nachkommen zeugen. Katzen sind im Alter von ca. sechs Monaten geschlechtsreif. Eine Katze bekommt durchschnittlich zweimal jährlich Junge, pro Wurf etwa fünf Kätzchen. Davon überleben im Durchschnitt drei, die sich dann - bei fehlender Kontrolle - ebenfalls vermehren. Die Anzahl der Nachkommen nur einer Katze steigt in ca. vier Jahren statistisch auf über ca. 2.000 Katzen. Die Tierschutzvereine fordern deshalb für Freigänger-Katzen eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht und eine Kastrations- oder Sterilisierungspflicht.

Mit der Regelung des § 13 b TierSchG wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrolliert freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den im betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist. Zudem kann eine Kennzeichnung und Registrierung für sogenannte Freigänger-Katzen vorgeschrieben werden. Die Maßnahmen sind nicht abschließend, so dass auch Kastrationspflichten bei Freigänger-Katzen erwogen werden dürfen. Die Landesregierung hat die Ermächtigung nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden auf die Kreisveterinärämter übertragen. Vor dem Erlass einer solchen Rechtsverordnung ist aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausweisung eines Schutzgebietes festzustellen und zu dokumentieren.

Zwischenzeitlich ging eine weitere, an den Bürgerausschuss gerichtete Eingabe mit dem Begehren ein, dem Anliegen des Mettmanner Tierschutzvereins e. V. nicht zu folgen. Diese liegt als **Anlage 4** bei. Das in der Verwaltungserläuterung aufgezeigte Katzenelend wird vom Antragsteller in Abrede gestellt.